

Sachbearbeitung	ZSD/SB - Steuern und Beteiligungsmanagement		
Datum	08.11.2021		
Geschäftszeichen	ZSD/SB-B/wo		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 09.12.2021	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.12.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 452/21

Betreff: Bericht über das Darlehensmanagement der Stadt Ulm
-Gewährung eines Darlehensrahmens an die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm -

Anlagen:

Antrag:

1. Vom Bericht des Darlehensmanagements mit der Darlehensstrategie der Stadt Ulm Kenntnis zu nehmen.
2. Der Gewährung von Darlehen an die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) in Höhe von bis zu maximal 13,0 Mio. € für die Jahre 2021 (voraussichtlich 4,0 Mio. €) und 2022 (voraussichtlich 9,0 Mio. €) wird zugestimmt. Die Finanzierung erfolgt durch vorhandene Mittel im Haushaltsplan 2021. Die für die Darlehensgewährung benötigten Finanzmittel werden, vorbehaltlich aller zu erfüllenden städtischer Aufgaben und der Beschlussfassung der Haushaltsplans 2022, im Folgejahr veranschlagt.

Heidi Schwartz

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM ₁ , OB, ZSD/HF	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

I. Bisherige Beschlüsse

GD 264/18:

Bericht über das Geldanlagenmanagement/ Einlagensicherungsfonds, Darlehensmanagement der Stadt Ulm.

GD 14,6/20:

Bericht über das Liquiditäts-, Geldanlagen- und Darlehensmanagement bei der Stadt Ulm unter Berücksichtigung aktueller Rahmenbedingungen (Corona, Wegfall Einlagensicherungsfonds, usw.)

II. Darlehensmanagement der Stadt Ulm

1. Darlehensstrategie der Stadt Ulm (Wegfall Einlagensicherungsfonds / Verwarentgelte)

Die Verpflichtung, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen (§ 77 Abs. 2 GemO) umfasst auch die allgemeine Finanzwirtschaft und damit das Darlehens-, Liquiditäts- und Geldanlagenmanagement.

Mit Beschluss des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. vom 5. April 2017 wurde eine Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. beschlossen. Diese Reform hat zur Auswirkung, dass seit 1. Oktober 2017 Geldanlagen der Kommunen sowie des Bundes und der Länder nicht mehr abgesichert sind, soweit diese Bank dem Bundesverband der deutschen Banken e.V. angehört.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase und der Absenkung des Leitzinses durch die Europäische Zentralbank (EZB) werden inzwischen von einer Vielzahl von Banken Verwarentgelte ("Strafzins") für hohe Kontobestände erhoben. Auch die Stadt Ulm ist davon betroffen. Seit dem 1. Januar 2021 werden beispielsweise von der Sparkasse Ulm über einen Freibetrag hinaus Verwarentgelte in Höhe von 0,5 % erhoben.

Aus diesen Gründen hat die Stadt Ulm schon ab 2017 begonnen ihre Anlage-, Liquiditäts- und die damit verbundene Darlehensstrategie ständig angepasst bzw. weiterentwickelt. Es findet ein starker Fokus und eine Betrachtung hinsichtlich der Finanzierungsbedarfe, kurzfristiger Liquiditätsbedarfe und vorhandener Liquidität im Konzern Stadt Ulm statt. Finanzierungs- und Liquiditätsbedarfe sowie vorhandene Finanzmittel werden innerhalb des Stadtkonzerns gesteuert.

Dies geschieht zum einen in Form von Darlehen an städtische Gesellschaften oder den städtischen Eigenbetrieb EBU für Investitionen im Rahmen der öffentlichen

Aufgabenerfüllung oder bei kurzfristigen Liquiditätsbedarfen zum anderen in Form von Kassenkrediten an die städtischen Gesellschaften und den städtischen Eigenbetrieb EBU.

Bei der Gewährung von Gesellschafterdarlehen, Kassenkrediten an die städtischen Gesellschaften und den Eigenbetrieb gilt es allerdings insbesondere die kommunalrechtlichen, die beihilferechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sowie das Kreditwesengesetz (KWG) zu beachten. Die Darlehensgewährung darf nur im Rahmen der öffentlichen kommunalen Aufgabenerfüllung erfolgen. Die Stadt als Darlehensgeber muss sich bei der Gewährung von Darlehen an ihre Tochtergesellschaften an marktüblichen Konditionen orientieren und dürfen nicht frei verhandelt werden.

Die Gewährung von Darlehen ist daher nur unter Beachtung einer Reihe von rechtlichen Voraussetzungen möglich - siehe weitere Erläuterungen unter Ziffer 3.

2. Darlehensaufnahmen der Stadt Ulm

Ziele des Darlehensmanagements

Ziel des Darlehensmanagements der Stadt Ulm ist ein im Hinblick auf die Kredit- und Zinsbindungslaufzeiten sowie auf die Finanzierungsbedarfe der Stadt ausgerichtetes ausgewogenes und breit gestreutes Kreditportfolio. Entscheidend für die Portfoliostrategie ist die Gesamtbetrachtung aktueller und erkennbarer mittelbarer Finanzierungsbedarfe, vor allem unter Berücksichtigung der aktuellen Großinvestitionsprojekte der Stadt Ulm, aber auch der Finanzierungsbedarfe der städtischen Gesellschaften soweit diese für die Stadt erheblich sind (u. a. Straßenbahnlinie 2, der Bau des Parkhauses Am Bahnhof oder der Bau von Kindertageseinrichtungen).

Ziel des Darlehensmanagements ist es auch, den Haushalt nachhaltig von Zinsaufwand zu entlasten und Zinsrisiken zu minimieren.

Durch ein mit verschiedenen Laufzeiten ausgestaltetes Kreditportfolio in unterschiedlichen Tranchen mit festen oder variablen Zinssätzen kann ein aktives Darlehensmanagement auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren, z. B. durch Umschuldungen oder (Sonder-) Tilgungen. Zudem wird mit dem städtischen Darlehensmanagement das Ziel der Zinssicherung (langfristige Sicherung günstiger Zinskonditionen) zur wirtschaftlichen Abdeckung der Finanzierungsbedarfe verfolgt.

Umschuldungen / Sondertilgungen

Die Stadt Ulm prüft regelmäßig die Option, "alte", aus heutiger Sicht höher verzinsten Darlehen durch Sondertilgungen vorzeitig abzulösen bzw. in Darlehen mit aktuell günstigeren Zinskonditionen umzuschulden. Allerdings ist hierbei in der Regel eine Vorfälligkeitsentschädigung an das darlehensgebende Kreditinstitut zu zahlen. Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gilt es in jedem Einzelfall abzuwägen, ob die Ablösung des Darlehens mit der Vorfälligkeitsentschädigung vorteilhaft, sprich wirtschaftlich ist oder nicht.

Lediglich beim Auslaufen einer Zinsfestschreibung ist eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht zu zahlen.

Die Verwaltung prüft regelmäßig das komplette Darlehensportfolio, also alle Darlehensverträge der Stadt, ob diese umgeschuldet, getilgt oder der Zinssatz nach unten angepasst werden kann.

So konnte beispielsweise im August 2020 ein Darlehen aus dem Jahr 2011 mit einem Restbetrag in Höhe von 11,85 Mio. € und einem Zinssatz von 3,55 % in ein Darlehen mit 0,01

% Verzinsung umgeschuldet werden.

Die Stadt spart sich durch die Umschuldung des Darlehens im Jahr 2021 rund 400.000 € an Zinsen und in den Folgejahren jeweils 400.000 € entsprechend.

Darlehensaufnahmen der Stadt Ulm in den vergangenen Jahren

In den letzten Jahren wurde die Inanspruchnahme von zinsverbilligten Darlehen der KfW-Kreditprogramme verstärkt.

Allein in den Jahren **seit 2013** konnten insgesamt **neun zinsverbilligte Darlehen** aus KfW-Förderprogrammen aufgenommen werden, z. B. für die Sanierung des Schulzentrums Kuhberg inkl. Mensa wurde ein Förderkredit aus dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" über eine Summe von 3,9 Mio. € zu einem Zinssatz von 0,15 % mit 10-jähriger Zinsbindung aufgenommen.

Im Jahr **2014** wurde der Stadt ein Förderkredit aus dem KfW-Programm "IKK - KiTa-Ausbau" für den Ausbau der städtischen Kindertagesstätten in Höhe von 5,6 Mio. € zu einem Zinssatz von 0,2 % ebenfalls mit 10-jähriger Zinsbindung gewährt.

Auch für den Bau von Flüchtlingsunterkünften gab es in den Jahren **2015 und 2016** ein KfW-Förderprogramm "Sonderfazilität Flüchtlinge" aus dem die Stadt Förderkredite in Höhe von 12,6 Mio. € in Anspruch nehmen konnte. Die ersten 10 Jahre sind zinslos. D.h. der Zinssatz liegt bei 0,00 %!

Im Jahr **2019** wurde für den Neubau der Bürgerdienste ein Darlehen aus dem Programm "IKK - Investitionskredit für Kommunen" über 7,5 Mio. € zu einem Zinssatz von 0,01 % mit einer ebenfalls 10-jähriger-Zinsbindung aufgenommen. Die Aufnahme des Darlehens erfolgte aufgrund der hohen Liquidität erst im Dezember 2019, da es sich bei diesem KfW-Kreditprogramm um tagesaktuelle Zinssätze handelt und der Zinssatz im Sommer 2019 noch bei rund 0,40 % lag. Dieser spätest mögliche Abruf des Darlehens führte zu einer Zinsersparnis von jährlich rund 30.000 €. Über die Zinsbindungsfrist von 10 Jahre, insgesamt 300.000 €.

Die letzte Darlehensaufnahme erfolgte im Juli **2020**. Es wurde ein Darlehen in Höhe von 10,0 Mio. € zu einem Zinssatz von 0,00 % aufgenommen. Der Zinssatz mit 0,00 % ist über die gesamte Darlehenslaufzeit festgeschrieben. Im Jahr 2021 wurde kein Darlehen aufgenommen.

Seit dem Jahr **2021** bietet die KfW-Bank im Rahmen des Programms "Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)" die Möglichkeit für energieeffiziente Gebäude der Kommunen bei der Darlehensaufnahme einen Tilgungszuschuss zu gewähren.

ZSD/SB hat die Option einer möglichen Darlehensaufnahme anhand aller Investitionsmaßnahmen in enger Abstimmung mit dem Gebäudemanagement (GM) geprüft.

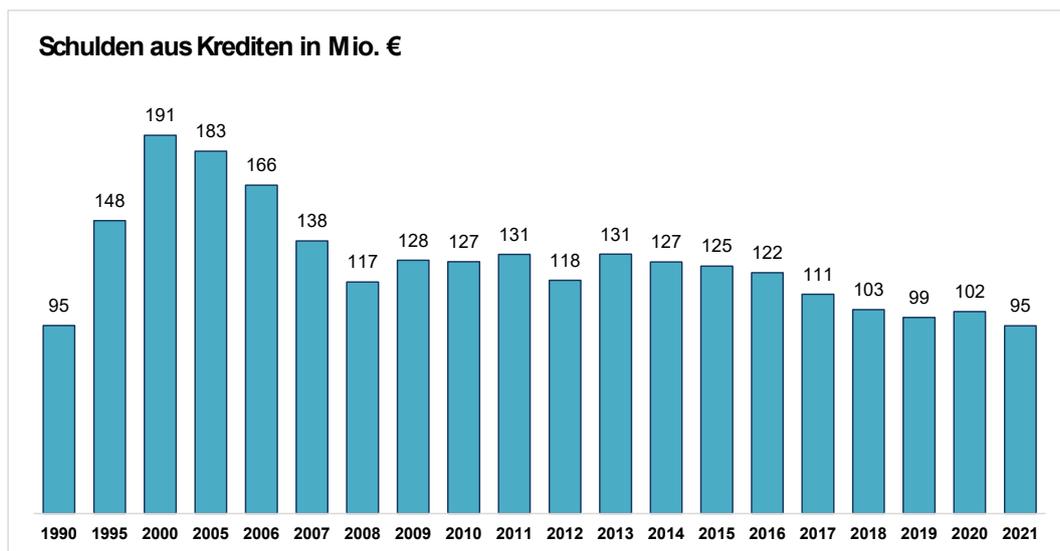
Aufgrund der derzeitigen hohen Liquidität erfolgte die Entscheidung, kein Darlehen aufzunehmen. Eine solche Darlehensaufnahme ist trotz des äußerst attraktiven Tilgungszuschusses für die Stadt Ulm unwirtschaftlich, da die Liquiditätslage sehr gut, der Mittelabfluss für Investitionen (und nur für solche sind Darlehensaufnahmen zulässig) nur sehr schleppend ist und Verwarentgelte für zu hohe Liquidität fällig wird.

Nach intensiver Prüfung und vielen Gesprächen von ZSD/SB mit der KfW-Bank ist es

dennoch gelungen, den (Tilgungs-)Zuschuss -auch ohne Darlehensaufnahme- zu beantragen.

Die Antragstellung und Prüfung erfolgte zusammen mit dem Gebäudemanagement (GM). Über das Förderprogramm 464 "Klimafreundlich bauen und sanieren" für den Neubau der Kindertagesstätte Brandenburgweg mit Investitionskosten in Höhe von 4.271 T€ ist ein Zuschuss in Höhe von 263 T€ beantragt worden, der erfreulicherweise (auch ohne Darlehensaufnahme) bewilligt wurde.

Entwicklung des Schuldenstands



Der **Schuldenstand** aller städtischen Darlehen beträgt zum Beginn des Jahres 2021 insgesamt **102.094.190,91 €**.

Die **Tilgung** im Haushaltsjahr 2021 beträgt **7.082.657,12 €**.

Somit ergibt sich zum **31. Dezember 2021** ein voraussichtlicher **Schuldenstand** von **95.011.533,79 €**.

Das Darlehensportfolio der Stadt Ulm mit einem Volumen zum Jahresende 2021 mit 95 Mio. € umfasst derzeit insgesamt 24 Darlehen.

Die Kreditermächtigung im Haushaltsplan 2021 beträgt 33,5 Mio. € zuzüglich der Kreditermächtigung aus 2020 in Höhe von 17,0 Mio. €. Somit sind im Haushaltsjahr Kreditaufnahmen von insgesamt 50,5 Mio. € möglich.

Im Jahr 2021 waren und sind aufgrund der hohen Liquiditätslage und des sehr zögerlichen Mittelabflusses für Investitionen Darlehensaufnahmen weder erforderlich noch wirtschaftlich.

Es wurden daher im Jahr 2021 keine Darlehen aufgenommen und die Verschuldung durch Tilgung um rd. 7 Mio. € reduziert.

Die Verzinsung der einzelnen Darlehen zum Stand 31. Dezember 2021 zeigt folgendes Bild

Verzinsung	Darlehensbetrag	Anteil in %
------------	-----------------	-------------

0,00%	25.332.631,00 €		26,66%	
0,01 % - 0,05 %	19.586.155,50 €		20,61%	
0,06 % - 0,99 %	15.168.523,74 €	60.087.310,24 €	15,96%	63,24 %
1,00% - 3,00 %		18.479.223,55 €		19,45 %
über 3,00 %		16.445.000,00 €		17,31 %
		95.011.533,79 €		100,00 %

Wie aus dem Schaubild zu erkennen ist, konnten über 25 Mio. € zu einem Zinssatz von zu 0,00 % aufgenommen werden. D. h. diese 25 Mio. € stehen der Stadt Ulm über die komplette Laufzeit zu 0 € Zinsen zur Verfügung.

Rund 20 Mio. € sind mit einem Zinssatz zwischen 0,01 % und 0,05 % aufgenommen worden.

Weitere 15 Mio. € wurden mit einem Zinssatz zwischen 0,06 % und 0,99 % aufgenommen worden.

Somit sind 63,24 % des Darlehensbestandes ist mit einem Zinssatz unter 1,00 % verzinst.

Der tatsächliche durchschnittliche Zinssatz im Jahr 2021 aller aufgenommenen Darlehen beträgt 1,14 %. Das bedeutet, dass das gesamte Darlehensportfolio der Stadt Ulm mit rund 95 Mio. € mit einem Zinssatz von 1,14 % finanziert ist.

Dieser konnte in den vergangenen Jahren durch ein aktives Darlehensmanagement der Stadt Ulm kontinuierlich gesenkt werden.

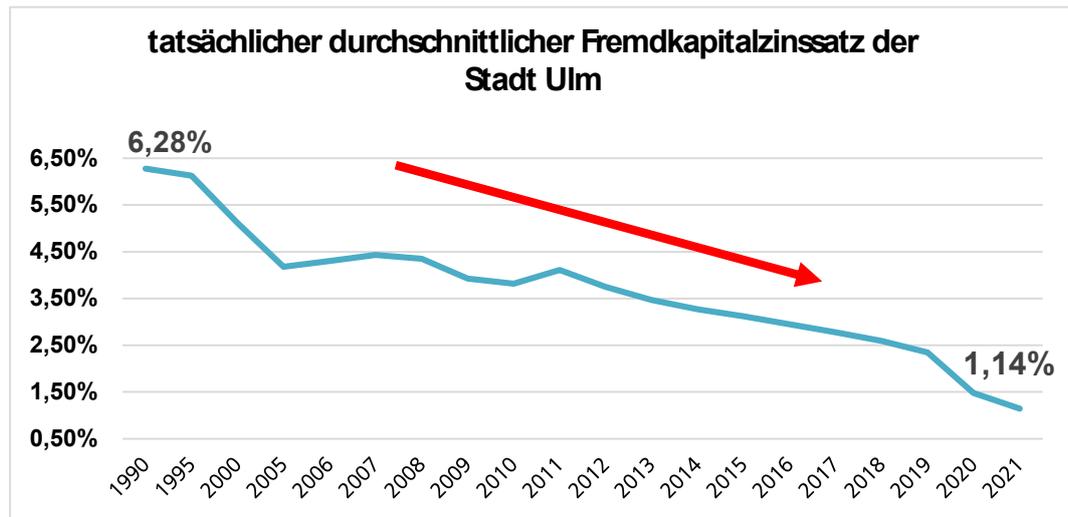
Entwicklung des tatsächlichen durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz seit 1990:

1990	1995	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
6,28%	6,13%	5,15%	5,05%	5,08%	4,31%	4,18%	4,30%	4,43%

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
4,35%	3,93%	3,82%	4,11%	3,75%	3,47%	3,21%	3,12%	2,95%

2017	2018	2019	2020	2021
2,78%	2,59%	2,35%	1,48%	1,14%

Tatsächliche durchschnittliche Verzinsung des Darlehensvolumens mit 95 Mio.€: 1,14 %



3. Darlehensgewährungen der Stadt Ulm an städtische Gesellschaften und an den Eigenbetrieb

Die Voraussetzung zur Gewährung eines Darlehens an Dritte ist an § 2 GemO geknüpft und ist nur im Rahmen der allgemeinen gemeindlichen Aufgabenerfüllung möglich.

Die Gewährung von Gelddarlehen stellt grundsätzlich ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft dar, wenn Gelddarlehen gewerbsmäßig oder in einem Umfang gewährt werden, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 32 Abs. 1 Satz 1 KWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG).

Eine Erlaubnispflicht besteht nicht, wenn eine Gemeinde Bankgeschäfte ausschließlich mit seinen Tochter- oder Schwesterunternehmen betreibt (sog. Konzernprivileg; § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG). Eine Gemeinde ist dann als Mutterunternehmen zu qualifizieren, wenn es ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) auf gesellschafts- oder vertragsrechtlicher Grundlage beherrscht. Beispielsweise, weil sie die Mehrheit der Anteile an dem Tochterunternehmen hält oder ihr die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zustehen und somit einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann.

Die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens der Stadt Ulm an die städtischen Tochtergesellschaften und an den Eigenbetrieb liegt lt. Hauptsatzung § 12 Nr. 30 i. V. m. Nr. 6 der Zuständigkeitsordnung bis zu einem Betrag von 250 T€ in der Zuständigkeit der Verwaltung, bis 1,5 Mio.€ in der Zuständigkeit des Hauptausschusses und über 1,5 Mio. € in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl an Gesellschafterdarlehen an die städtischen Gesellschaften zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen ausgegeben.

So erhielt beispielsweise die Projektentwicklungsgesellschaft Ulm mbH Gesellschafterdarlehen für den Ausbau des Kunstdepots (4,2 Mio. €), den Bau eines Forschungs- und Innovationszentrum im Science Park II (3,0 Mio. €) und den Neubau der Wasserrettungseinrichtung für die DLRG (4,0 Mio. €).

Der Ulmer Parkbetriebs-Gesellschaft mbH wurden zwei Darlehen für den Bau des Parkhauses Am Bahnhof (insgesamt 16,0 Mio.€) gewährt.

Der Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH wurden Gesellschafterdarlehen für den Bau der Kindertagesstätten Am Weinberg (3,1 Mio.€) und Im Wiblinger Hart 4 (2,3 Mio.€)

sowie ein Darlehen für den Bau des Büro- und Geschäftsgebäudes in der Lise-Meitner-Straße 3/1 (7,8 Mio.€) gewährt.

Die Stadt Ulm hat den Gesellschaften insgesamt Darlehen in Höhe von rund 63,2 Mio. € gewährt. Von diesen abgeschlossenen Darlehensverträgen sind rund 11,3 Mio. € noch nicht abgerufen worden. Der Abruf durch die Gesellschaften erfolgt nach tatsächlichem Finanzmittelbedarf der Investitionen der Gesellschaften.

Zum Stand 30. September 2021 hat die Stadt Ulm Gesellschafterdarlehen an die städtischen Gesellschaften in Höhe von rund 51,9 Mio. € ausbezahlt.

Zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe - wie oben genannt - ist es zwingend erforderlich, dass die Darlehensgewährung als solche und die Konditionen des Darlehens einschließlich der zu stellenden Sicherheiten so ausgestaltet sind, wie dies auch ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter (z. B. Banken) verlangen würden. Diesem Erfordernis wird die Verwaltung bei jeder einzelnen Darlehensgewährung durch Einholung mehrerer Vergleichsangebote am Markt Rechnung getragen.

III. Darlehen an den Eigenbetrieb Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU) Darlehensrahmen zur Darlehensgewährung der Stadt Ulm an die EBU

Die Stadt Ulm gewährt dem Eigenbetrieb Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU) Darlehen zur Teilfinanzierung der anstehenden Investitionen in den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von bis zu maximal 13,0 Mio. €. Für das Jahr 2021 ist eine voraussichtliche Darlehensgewährung von 4,0 Mio. € vorgesehen, für das Jahr 2022 eine voraussichtliche Darlehensgewährung von 9,0 Mio. €.

Die EBU benötigt die Darlehensaufnahmen für die anstehenden Investitionen aus dem Wirtschaftsplan 2021 und 2022. Hierzu besteht für die EBU die Möglichkeit, einerseits ein Darlehen auf dem freien Markt aufzunehmen, oder andererseits das Darlehen innerhalb des Stadtkonzerns durch die Stadt Ulm aufzunehmen. Aufgrund der derzeit hohen Liquidität bei der Stadt Ulm, des zögerlichen Mittelabflusses für Investitionen der Stadt sowie der Vermeidung von Verwarentgelten ist die Gewährung von Darlehen an die EBU eine sinnvolle und wirtschaftliche Maßnahme im Rahmen des strategischen Darlehensmanagements unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Zinserträge und Zinsaufwendungen fließen innerhalb des Stadtkonzerns und nicht aus dem Stadtkonzern hinaus.

Die Aufnahmen und die Höhe des jeweiligen Darlehensbetrages steht in Abhängigkeit der nachgewiesenen Investitionskosten und des tatsächlichen Finanzierungsbedarfes der EBU.

Die Verwaltung stimmt die Konditionen des Darlehensrahmenvertrages, wie Laufzeit, Zinsbindungsfrist, Höhe und Fälligkeit der Darlehens-Tranchen mit der EBU ab. Bei der Abstimmung der Konditionen zum Darlehensrahmenvertrag sind das Darlehens- und Liquiditätsmanagement der Stadt Ulm und der Finanzierungsbedarf der EBU zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe haben die Darlehenskonditionen marktüblichen Konditionen des Kreditmarkts, welche der EBU gewährt werden, zu entsprechen.

Der Darlehensrahmenvertrag soll ein wechselseitiges Kündigungsrecht mit angemessener Kündigungsfrist enthalten, dass beiden Vertragspartnern erlaubt, flexibel auf mögliche Finanzbedarfe zu reagieren.

Der benötigte Darlehensbetrag soll in Tranchen, die sich an einem von der EBU zu erstellenden Mittelabflussplan orientieren, ausbezahlt werden.

Die Darlehensauszahlungen erfolgen auf Abruf und auf Nachweis des Abflusses der Mittel durch die EBU.

Eine Überzahlung der Mittel kann dadurch ausgeschlossen werden.

IV. Kassenkredite an die städtischen Gesellschaften

Zur Sicherstellung der kurzfristigen Liquidität gewährt die Stadt Ulm ihren städtischen Gesellschaften im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabenerfüllung auch regelmäßig Kassenkredite unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen wie beispielsweise der Ermittlung von marktüblichen Konditionen.

So wurden beispielsweise in den vergangenen Jahren Kassenkredite an die Ulm/Neu-Ulm Touristik GmbH (250 T€), die Ulmer Parkbetriebs-Gesellschaft mbH (2,0 Mio. €), an die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (15,0 Mio. €) oder auch an das Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH (800 T€) gewährt.

Dies ist aufgrund der derzeit hohen Liquidität bei der Stadt Ulm, des zögerlichen Mittelabflusses für Investitionen der Stadt sowie der Vermeidung von Verwarentgelten eine sinnvolle und wirtschaftliche Maßnahme im Rahmen der Gesamtkonzernsteuerung.

Die Zinszahlungen der städtischen Gesellschaften aus den Kassenkreditverträgen werfen einen Ertrag an den städtischen Haushalt ab.

Zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe ist auch bei Kassenkrediten zwingend erforderlich, dass die Kassenkreditgewährung als solche und die Konditionen des Kassenkredits so ausgestaltet sind, wie dies auch ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter (z. B. Banken) verlangen würden. Diesem Erfordernis wird die Verwaltung bei jeder einzelnen Kassenkreditgewährung durch Einholung mehrerer Vergleichsangebote am Kreditmarkt Rechnung getragen.

Die Stadt Ulm hat zum Stand 30. September 2021 Kassenkredite in Höhe von rund 9,5 Mio.€ an die städtischen Gesellschaften ausbezahlt.

V. Finanzierung der Gesellschafterdarlehen

Im Haushaltsplan 2021 stehen für die Gewährung von Gesellschafterdarlehen 13,42 Mio. € zur Verfügung. Aus dem Jahr 2020 wurde ein Ermächtigungsübertrag in Höhe von 13,5 Mio. € in das Jahr 2021 übertragen. Somit stehen der Stadt Ulm im Jahr 2021 insgesamt 26,920 Mio. € für die Gewährung von Gesellschafterdarlehen an städtische Gesellschaften zur Verfügung.

Bisher sind davon bereits 13.459.400 € in Anspruch genommen worden.

Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 ist der Ansatz für die Gewährung von Gesellschafterdarlehen mit 9 Mio. € veranschlagt.

VI. Fazit / Ausblick

Die Stadt Ulm betreibt ein sehr aktives Darlehensmanagement

⇒ zur möglichst optimalen Finanzierung der Investitionen

- ⇒ mit unterschiedlichen Laufzeiten und Tranchen zur flexiblen Gestaltung des Darlehensportfolios orientiert an den Finanzierungsbedürfnissen der Stadt Ulm
- ⇒ mit wirtschaftlichen Konditionen und der langfristigen Sicherung von günstigen Zinssätzen
- ⇒ unter Berücksichtigung aller kommunalrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen, beihilferechtlichen Regelungen
- ⇒ nach den Maßgaben des Kreditwesengesetzes und nicht zuletzt
- ⇒ mit dem Ziel der Vermeidung von Verwarentgelten

Das Darlehensportfolio der Stadt Ulm ist breit aufgestellt, das unterschiedliche Laufzeiten und Tranchen beinhaltet. Ziel ist es auch für die künftigen Jahre, günstige Zinskonditionen langfristig zu sichern und Handlungsmöglichkeiten durch Umschuldungen oder ggf. (Sonder-)Tilgungen mittel- und langfristig ermöglicht.

Im Hinblick auf die Gesamtkonzernsteuerung ist die Stadt Ulm im regen Austausch mit den städtischen Tochtergesellschaften und dem Eigenbetrieb EBU, um eine möglichst optimale Finanzierung des Stadtkonzerns umzusetzen.